

Gerichtlicher Auftrag (§ 25 Abs 1 GebAG) – Zur Honorierung eines psychologischen Befundes (§ 34 Abs 2 GebAG)

1. Entspricht das Gericht dem Ersuchen der gerichtlich beauftragten Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie, den inhaftierten Beschuldigten einer psychologischen Sachverständigen zu einer psychodiagnostischen Untersuchung vorzuführen, so ist von einem gerichtlichen Auftrag an die psychologische Sachverständige auszugehen (§ 25 Abs 1 GebAG).
2. Für die Erarbeitung des sechs Seiten umfassenden psychologischen Befundes ist ein Stundensatz von € 62,50, für 4 Stunden Mühewaltung somit ein Honorar von € 250,- angemessen.

OLG Innsbruck vom 29. Jänner 2008, 7 Bs 593/07 z

Im Strafverfahren gegen X. Y. wegen §§ 15, 105 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen beauftragte die Untersuchungsrichterin die gerichtlich beeidete Sachverständige Dr K. T. am 13. 6. 2007 mit der Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens zur Frage der Zurechnungsfähigkeit des X. Y. zu den einzelnen Tatzeitpunkten bzw zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs1 bzw Abs 2 StGB.

Auf Ersuchen der Sachverständigen Dr K. T. um Vorführung des X. Y. zur Untersuchung - dieser hatte der Vorladung hiezu nicht Folge geleistet - wurde der Genannte auf Anordnung des Landesgerichtes Innsbruck zu dem von der Sachverständigen für ihre Untersuchung genannten Termin 13. 8. 2007 vorgeführt.

Dr K. T. ersuchte in der Folge neuerlich um Vorführung des Beschuldigten, und zwar zur neurologischen und psychodiagnostischen Untersuchung im Psychiatrischen Krankenhaus in Hall, wofür vorerst der 22. 9. 2007 vorgesehen war; am 6. 9. 2007 ersuchte die Sachverständige um Vorführung des Beschuldigten zu seiner auf 14. 9. 2007 verlegten Untersuchung durch Mag N. N. Dem wurde durch das Erstgericht entsprochen.

Am 14. 9. 2007 wurde X. Y. im Landeskrankenhaus Hall i.T. durch die Klinische- und Gesundheitspsychologin Mag N. N. untersucht. Die Genannte nahm mehrere Tests zu Fragen der Intelligenz, des kognitiven Status und der Persönlichkeit des Genannten vor. Daraufhin verfasste die Genannte „im Auftrag von Dr. K. T.“ den sechs Seiten umfassenden psychologischen Befund vom 24. 9. 2007. Hiefür begehrte sie mit Honorarnote vom selben Tag Gebühren in Höhe von insgesamt € 263,20.

Das Landesgericht Innsbruck wies diesen Antrag mit der wesentlichen Begründung ab, dass ein Auftrag des Gerichtes an Mag N. N. nicht ergangen sei, vielmehr habe sich die vom Gericht beauftragte Dr K. T. der Psychologin zur Erstattung eines psychologischen Befundes über den Beschuldigten bedient. Die hiezu erforderlichen psychologischen Tests seien jedoch im Zuge von psychiatrischen Untersuchungen nicht besonders zu vergüten. Die Überprüfung intellektuellen Dispositionsvermögens mittels psychologischer Untersuchung sei integrierender Teil einer psychiatrischen Untersuchung und Exploration; dass sich die Sachverständige Dr K. T. zur Durchführung einer psychologischen Untersuchung bzw Vornahme psychodiagnostischer Tests einer Hilfskraft bedient habe, vermöge daran nichts zu ändern. Die Heranziehung einer solchen Hilfskraft hätte sie in ihrer Gebührennote geltend machen können.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der als Beschwerde zu verstehende „Rekurs“ der Mag N. N. Die Beschwerde enthält unter Bezugnahme auf den angefochtenen Beschluss Ausführungen zum einen zur Unterscheidung der Fachgebiete klinische Psychologie und Psychiatrie und zum anderen zu dem von der

Beschwerdeführerin angewandten psychologischen Verfahren sowie dazu, dass es sich bei ihrem Befund und Gutachten um eine eigene sowie zeitlich und räumlich von der Begutachtung der Sachverständigen Dr K. T. getrennte Untersuchung und Begutachtung gehandelt habe.

Nach der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft zum Beschwerdevorbringen könne aus dem Akt jedenfalls abgeleitet werden, dass das Erstgericht gegen die psycho-diagnostische Untersuchung des X. Y. durch Mag N. N. keine Einwände hatte und dass daher sein Gutachtensauftrag auch die Untersuchung des X. Y. durch die Beschwerdeführerin mitumfasst habe.

Der Beschwerde kommt Erfolg zu.

Wenn auch – wie im angefochtenen Beschluss dargestellt – ein ausdrücklicher Gutachtensauftrag des Landesgerichtes Innsbruck an die Sachverständige Dr K. T. ergangen ist und diese ursächlich für die Leistungen der Beschwerdeführerin gewesen ist, ist doch andererseits – wie von der Oberstaatsanwaltschaft aufgezeigt – nicht zu übergehen, dass aufgrund der Mitteilungen der Sachverständigen Dr K. T. an das Erstgericht für dieses erkennbar war, dass die neuerliche Vorführung des X. Y. zur Untersuchung nicht durch die Sachverständige Dr K. T., sondern durch Mag N. N. im Psychiatrischen Krankenhaus Hall i.T. erfolgen sollte. Die aufgezeigten Unklarheiten, die weder dem Erstgericht noch der Sachverständigen Anlass für ein Vorgehen iSd Bestimmungen des GebAG waren, können den Anspruch der Beschwerdeführerin für die von ihr erbrachte Leistung nicht vernichten. Ihr Anspruch ist bei Beachtung der Bestimmungen des GebAG (in der für die Beschlussfassung geltenden Fassung des BGBl II Nr 134/2007) nicht überhöht:

1. Gebühr für Mühewaltung § 34 Abs 2 GebAG; 4 Std. à € 62,50 (vgl <i>Krammer/Schmidt</i> , SDG-GebAG ³ § 34 E 107 sowie die von der Beschwerdeführerin mit ihrer Äußerung vom 14. 1. 2008 vorgelegte Tariffliste)	€ 250,00
2. Schreibgebühr gemäß § 31 Z 3 GebAG 6 Seiten Urschrift à € 1,70	€ 10,20
6 Seiten Durchschrift à € 0,50	€ 3,00
Gesamtsumme	€ 263,20

Somit war in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft – X. Y. erstattete eine Gegenäußerung gemäß § 89 Abs 5 StPO nicht – von einer einen Gebührenanspruch auslösenden Gutachtenserteilung an die Beschwerdeführerin auszugehen und im Übrigen spruchgemäß zu entscheiden.